

Satzung

Förderverein der Süd-Grundschule Zehlendorf e.V.

In der Fassung vom Januar 2012

(Neufassung)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Süd-Grundschule Zehlendorf e.V.“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung insbesondere durch Unterstützung der Süd-Grundschule Zehlendorf. Dies geschieht durch die Gewährung von Mitteln
 - a) zur Ergänzung von Lehr- und Lernmitteln,
 - b) zur Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften,
 - c) für Zuschussgewährung von Ausflügen und Klassenfahrten,
 - d) für schulische Veranstaltungen und
 - e) zur Pflege der schulischen Gemeinschaft und Ähnliches.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme aufgrund eines schriftlichen Antrags erworben. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - d) durch Ausschluss.

(5) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit Frist von einem Monat erklärt werden.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn von ihm höchstwahrscheinlich kein Interesse am Fortbestehen der Mitgliedschaft mehr besteht.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge mehr als drei Monate im Rückstand ist oder das Mitglied unter der letzten vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebenen Adresse nicht mehr erreichbar ist.

Ausser im letztgenannten Grund darf die Streichung erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung einer schriftlichen Mitteilung über die beabsichtigte Streichung an das Mitglied zwei Monate verstrichen sind und durch das Mitglied keine Klärung herbeigeführt wurde. Die Streichung ist dem Mitglied soweit möglich mitzuteilen.

(7) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 4 Vereinsmittel

(1) Die Vereinsmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen erbracht.

(2) Von der Mitgliederversammlung wird die Höhe eines Mindestbeitrags bestimmt. Der Beitrag ist erstmals beim Eintritt und in den folgenden Jahren innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Schuljahres zu zahlen. Eine Erstattung von Beitragsteilen findet nicht statt.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung und
 - b) der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Wahl des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer,
 - e) die Festsetzung des Mindestbeitrags und
 - f) die Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
- (3) Einmal im Schuljahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll innerhalb von acht Wochen nach Beginn des Schuljahres stattfinden.
- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich durch

Schulpost, E-Mail oder einfachen Brief unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie durch die Schulpost verteilt ist oder an die dem Verein vorliegende E-Mail-Adresse bzw. Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt im Allgemeinen die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Stimmengleichheit im Rahmen der Wahl des Vorstands entscheidet das Los.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist der Restvorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.

(2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, durch schriftliche oder fernmündliche Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. sich an der schriftlichen oder fernmündlichen Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail beteiligen. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Vorstandssitzungen, werden vom 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstands einberufen. Die Einberufung bedarf keiner besonderen Form.

(7) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;

- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Vergabe von Fördermitteln im Sinne von § 2 Abs. 2;
 - e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (8) Über die Einnahmen und Ausgaben führt der Kassierer Buch.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf ein Jahr gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung erfolgt nach Abschluss eines Geschäftsjahres. Der Bericht ist vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zu erstellen.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

(2) Sie ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. § 6 Abs. 4 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

(3) Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Süd-Grundschule Zehlendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.